



FAMILIENNACHZUG ZUM IN DEUTSCHLAND LEBENDEN ELTERNTEIL

Die Vorsprache zur Beantragung eines Visums ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere Website www.santo-domingo.diplo.de möglich.

Für telefonische Anfragen zu Visumbestimmungen, vorzulegenden Unterlagen und Visumpflicht erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 809-542-8964 zu den auf der Homepage veröffentlichten Sprechzeiten der Visaabteilung. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte zu einzelnen Visumanträgen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nur an die Antragsteller selbst und nicht am Telefon erteilt werden können. Die Botschaft bittet von Sachstandsanfragen während eines laufenden Verfahrens abzusehen, da dadurch die Bearbeitung verzögert wird.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen bei der persönlichen Vorsprache vorzulegen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge (zum Herunterladen auf der Website oder im Schalterraum der Botschaft) mit einem biometrischen Passfoto (heller Hintergrund)
- Reisepass (Gültigkeit noch mind. 6 Monate) sowie zwei Kopien der Lichtbildseite, außerdem Original und zwei Kopien des Personalausweises (Cédula)
- Original und zwei Kopien der ausführlichen Geburtsurkunde (acta inextensa) mit deutscher Übersetzung
- Original und zwei Kopien des Sorgerechtsurteils des zuständigen Jugendgerichts (Tribunal de niños, niñas y adolescentes) zugunsten des in Deutschland lebenden Elternteils, falls dieser nicht bereits im vollen Besitz der elterlichen Sorge ist, mit deutscher Übersetzung; Aus dem Urteil muss sich die vollständige Übertragung des Sorgerechts ergeben. Die Genehmigung zur Ausreise oder die vorläufige Übertragung des Sorgerechts (custodia provisional) ist nicht ausreichend. Das Urteil muss von der Generalstaatsanwaltschaft (Procuraduría General) vorgebläubigt sein.

Sollte das Kind älter als drei Jahre sein und ist aus dem Urteil nicht erkennbar, dass das Kind vor Gericht angehört wurde, wird zusätzlich eine Zustimmungserklärung des Elternteils, der nicht nach Deutschland übersiedelt bzw. bereits in Deutschland lebt, benötigt. Die Erklärung muss in der Botschaft Santo Domingo persönlich angegeben werden.

- Zwei Kopien des Reisepasses des in Deutschland lebenden Elternteils mit gültiger Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis
- Zwei Kopien der Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Elternteils

- Minderjährige, ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen bei Antragstellung die deutsche Sprache bereits beherrschen, dies wird u.a. mit dem Zertifikat der C 1- Prüfung nachgewiesen. **Bitte beachten Sie, dass Anträge ohne C1-Nachweis ohne Beteiligung der Ausländerbehörde abgelehnt werden, da es an einer gesetzlichen Voraussetzung für einen Kindernachzug fehlt!**

In Einzelfällen können darüber hinaus noch weitere Dokumente erforderlich werden.

Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei, wenn der in Deutschland lebende Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sonst beträgt die **Bearbeitungsgebühr 37,50 Euro** und ist bei Antragstellung bar in Landeswährung (Dominikanische Pesos) zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr wird bei Versagung des Visums NICHT erstattet.

Die Botschaft leitet den Antrag über das Bundesverwaltungsamt an die für den Deutschlandaufenthalt örtlich zuständige Ausländerbehörde weiter. Sobald von dort die hierfür nach § 31 AufenthV erforderliche Stellungnahme (nach ca. 6– 8 Wochen) vorliegt, kann die Botschaft über das Visum entscheiden.